

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.01.2024

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-16/23

Nummer:

Z-41.3-700

Geltungsdauer

vom: **16. Januar 2024**

bis: **16. Januar 2029**

Antragsteller:

**ZLT Lüftungs- und
Brandschutztechnik GmbH**

Wilhermsdorfer Straße 28
09387 Jahnsdorf / Erzg.

Gegenstand dieses Bescheides:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ "VENTISAFE-ASV2".

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus Stahlplatten, Rohrstützen, einem Gleitschieber, einer Zugfeder, Dichtungen und einer thermischen Auslöseeinrichtung und wird in folgenden Größen und Varianten hergestellt:

- DN 100, DN 125, DN 150
- Standard, Stützen kurz

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, K60-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau in der Wandung feuerwiderstandsfähiger vertikaler Luftleitungen oder Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ bestimmt.

Weiterhin darf die Absperrvorrichtung auch in zentralen Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3¹ verwendet werden, bei denen die Zuluft über Luftleitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Luftleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Die Absperrvorrichtung darf mit waagerechter Achslage in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30, L60 oder L90 verwendet werden.

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden F90 (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt) oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L90,

wenn sie an die luftführende Hauptleitung aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) angeschlossen wird. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1000 cm² betragen.

Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30, L60 oder L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus Stahlblech verwendet werden, dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Luftleitung.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird oder
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben des Prüfberichtes sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Auslöseeinrichtung
- Zugfeder
- Gleitschieber
- Intumeszenzmaterial mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Grundplatte
- Deckplatte
- Rohrstützen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. Die Betriebsanleitung muss alle erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Installation, Inbetriebnahme, Bedienung, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K60-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk,
- das Herstelljahr,
- die Klassifizierung der Absperrvorrichtung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18917³ und
- die Zulassungsnummer Z-41.3-700

auf dem Produkt und auf einem Beipackzettel in der Verpackung leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes (Absperrvorrichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

³ Nichtzutreffendes streichen

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung⁴ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der Absperrvorrichtung.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richt-

⁴ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

linie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Luftleitungen soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen, soweit nachstehend nichts weiter geregelt ist, an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheides eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Der Einbau der Absperrvorrichtung in feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen kann auch ohne innen liegende Stahlblechleitung entsprechend der Anlage 4 dieses Bescheides erfolgen.

Die Schächte oder vertikalen Luftleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Luftleitung.

Je Geschoss dürfen maximal drei Abgänge mit jeweils einer Absperrvorrichtung an die Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Hauptleitungen, an die Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

3.1.2 Zulässige Luftleitungen

Luftführende Hauptleitungen innerhalb feuerwiderstandsfähiger Schächte dürfen in Verbindung mit der Absperrvorrichtung lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben und müssen aus Stahlblech bestehen.

Wird die Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, darf die luftführende Hauptleitung lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen, vertikalen Luftleitung müssen aus nichtbrennbaren⁵ Baustoffen bestehen; für den Anschluss von Wrasen- und Dunstabzugshauben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.1.4 und 3.1.5.

3.1.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Die Abluft von Wohnungsküchen muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt werden.

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen ausschließlich zur Grundlüftung verwendet werden, wenn die vertikale luftführende Hauptleitung ohne innere Stahlblechleitung ausgeführt wird.

Wird an eine luftführende Hauptleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung angeschlossen, müssen auch alle anderen, an diese luftführende Hauptleitung angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

⁵ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

3.1.4 Verwendung von Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3¹ sind. Die Abluft von Wohnungsküchen über Wrasenabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus Stahlblech geführt werden.

3.1.5 Verwendung von Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator verwendet werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Überdruckbetrieb) jeweils eine separate öffnungslose Abluftleitung bis zur Mündung über Dach geführt wird. Weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig. Die Abluft von Wohnungsküchen über Dunstabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt werden.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Luftleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten bzw. Luftleitungen ausüben.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen: Für die Montage der Absperrvorrichtung ist in die Wandung der feuerwiderstandsfähigen Schächte oder der vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitung jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 100 mm, 125 mm oder 150 mm einzubringen. Anschließend wird Brandschutzkleber vollflächig auf die Gehäuserückwand der Absperrvorrichtung aufgetragen und mit dem rückseitigen Rohranschluss in die Bohröffnung eingesetzt. Die Absperrvorrichtung ist so auszurichten, dass das Typenschild nach oben, nach links oder nach rechts zeigt (s. Anlage 5). Die Befestigung der Absperrvorrichtung der Dimensionen DN 100 und DN 125 erfolgt mit vier Stück mitgelieferten Schnellbauschrauben 4,0 x 30 mm. Die Befestigung der Absperrvorrichtung der Dimension DN 150 erfolgt mit acht Stück mitgelieferten Schnellbauschrauben 4,0 x 25 mm.

Die Absperrvorrichtung darf nur mit solchen Anschlussleitungen von Einzelentlüftungsgeräten sowie Zu- oder Abluftventilen verbunden sein, die nach Ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung ausüben.

3.3.2 Verschluss der Hohlräume zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke

Der umlaufende Spalt zwischen der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) und der Geschossdecke muss mit einem mindestens 100 mm dicken Verguss aus Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁶ oder Beton vollflächig hergestellt werden.

3.3.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit innenliegender Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtung muss innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

⁶

DIN EN 998-2:2017-02

Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

Die Absperrvorrichtung darf in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁷ eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar im Bereich der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit klassifizierten Brandschutzbauplatten entsprechend des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung der Kanal- oder Schachtkonstruktion verstärkt werden.

Der Einbau der Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen mit einer Mindestdicke von 24 mm entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheids vorgenommen werden.

3.3.4 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtung darf in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen auch ohne innere Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

3.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-700
- Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend DIN 18017, Typ "VENTISAFE ASV2", K90-18017, K60-18017 bzw. K30-18017⁹
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

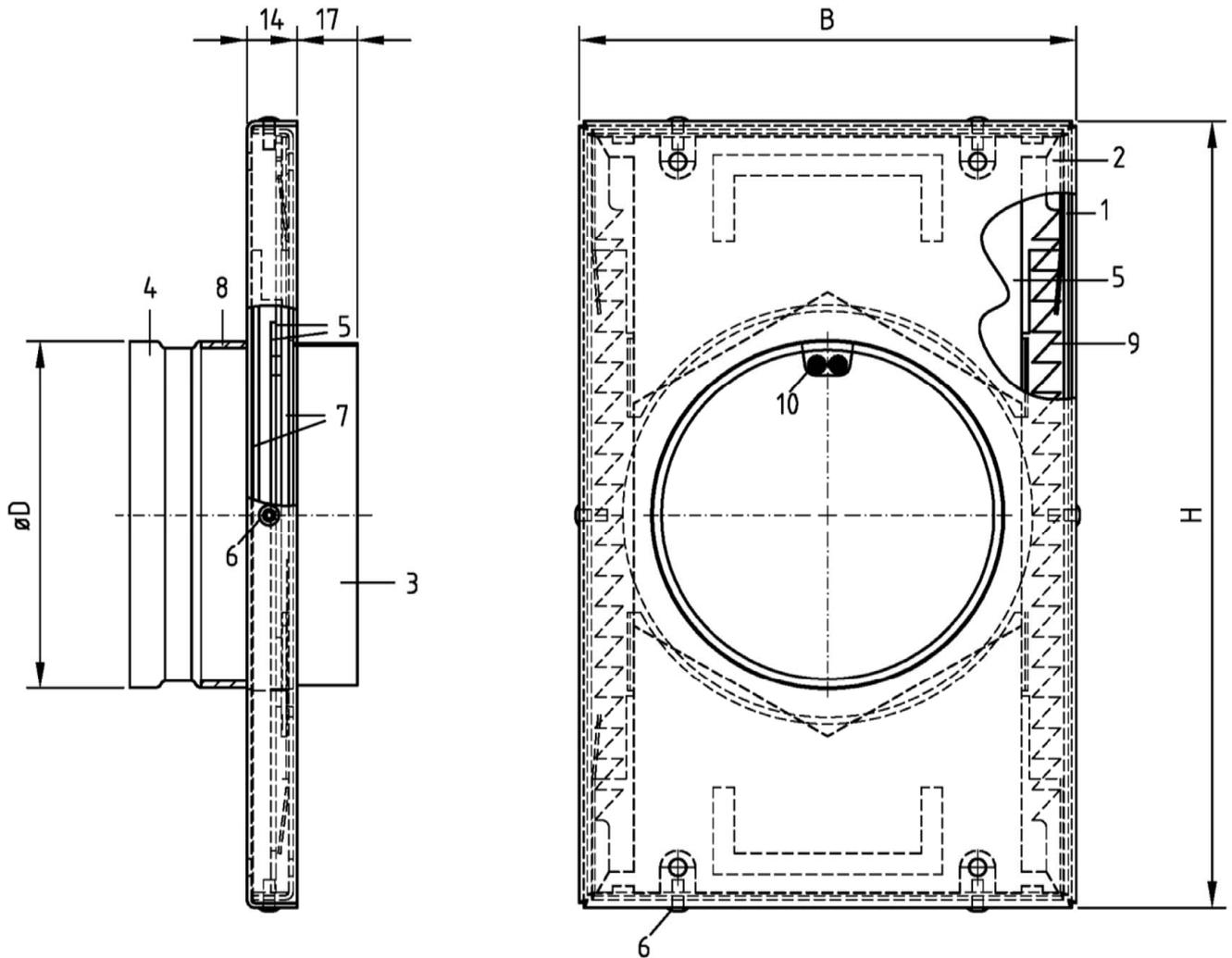
Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Köhler

⁷ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

⁸ nach Landesbauordnung

⁹ Nicht Zutreffendes streichen



Maße in mm

Typ	B	H	øD	ζ _D
ASV2 100	141	202	99	0,50
ASV2 125	166	248	124	0,50
ASV2 150	221	299	149	0,50

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Hauptabmessungen und Bestandteile

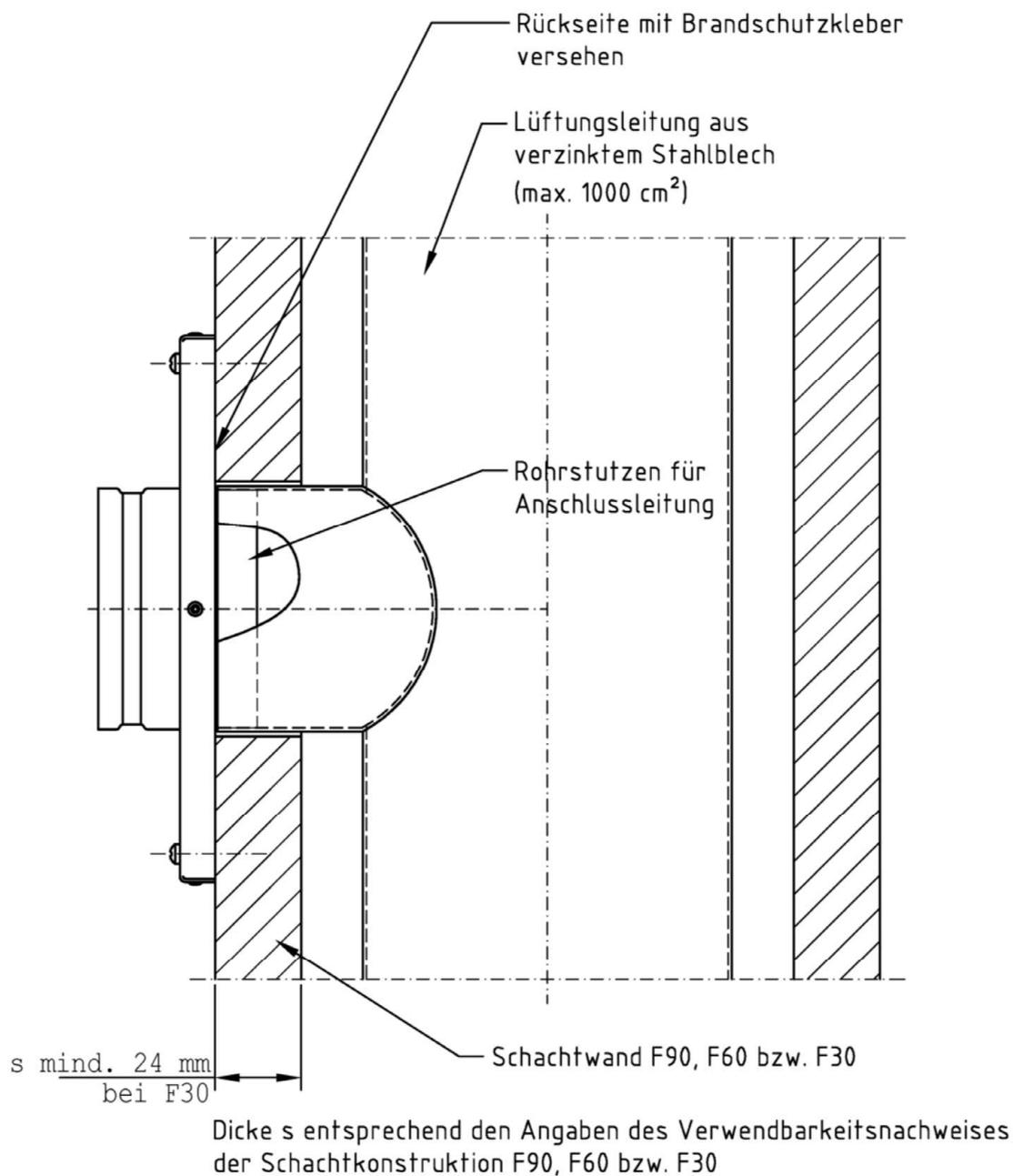
Anlage 1

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Material
1	Grundplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
2	Deckplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
3	Rohrstützen als Montagehilfe	1	St. vz. 0,5 mm pulverb.
4	Rohrstützen für Rohranschluss	1	St. vz. 0,5 mm pulverb. / Dichtung
5	Gleitschieber	2	Edelstahl 1,5 mm
6	Niete	6	St. vz. / St. vz.
7	Intumeszenzmaterial, sk (scheibenförmig)	2	1.7
8	Intumeszenzmaterial, sk (streifenförmig)	1	1.8
9	Zugfeder	2	Federstahl EN 10270-1
10	Auslöseeinrichtung	2	71 °C

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Stückliste

Anlage 2



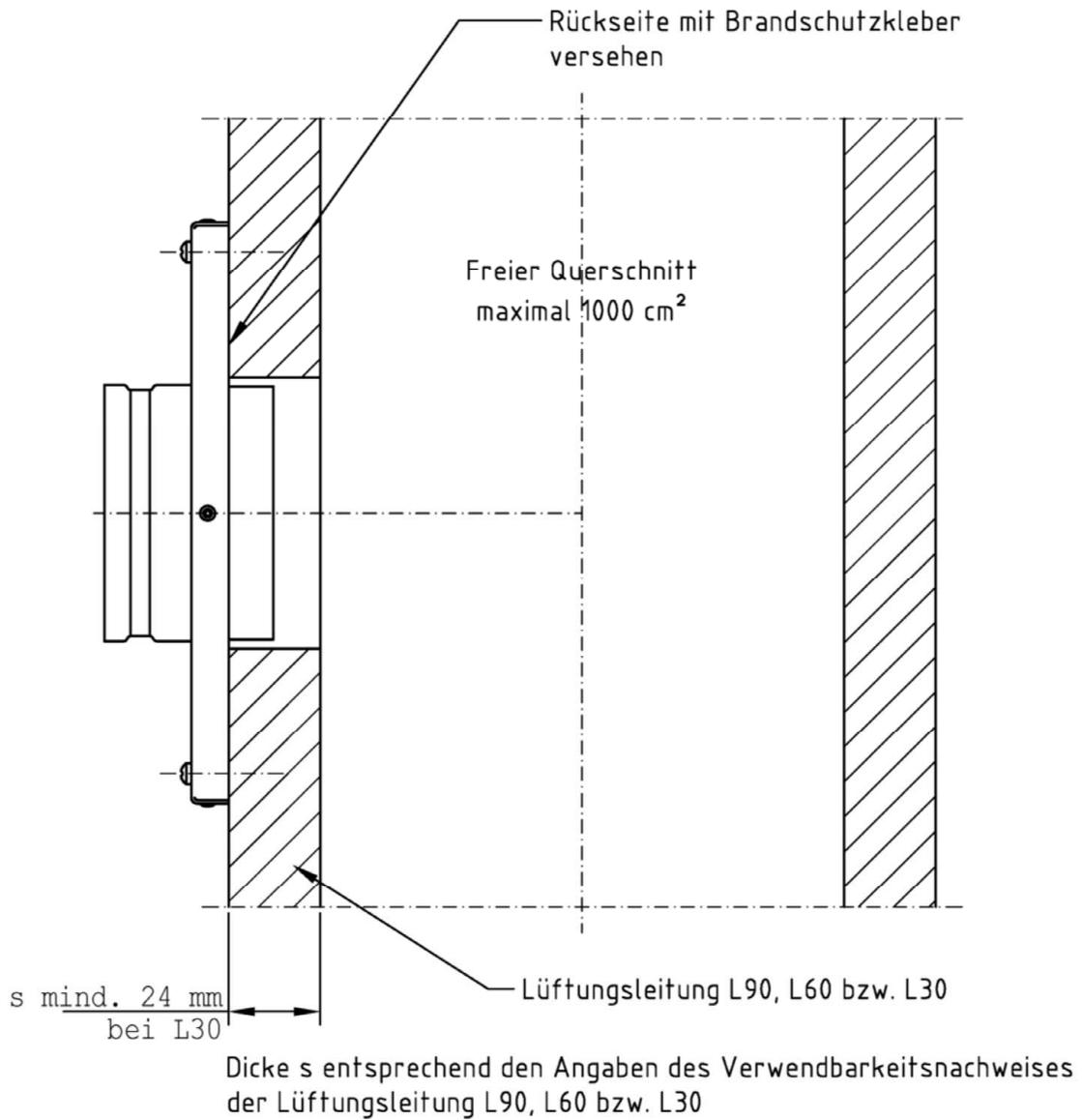
Klassifizierung VENTISAFE® ASV2

Schachtwand	ASV2
F 30	K30-18017
F 60	K60-18017
F 90	K90-18017

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Montage an Schächten

Anlage 3



Klassifizierung VENTISAFE® ASV2

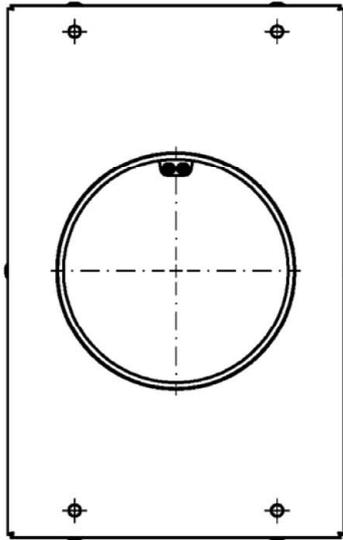
Lüftungsleitung	ASV2
L 30	K30-18017
L 60	K60-18017
L 90	K90-18017

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

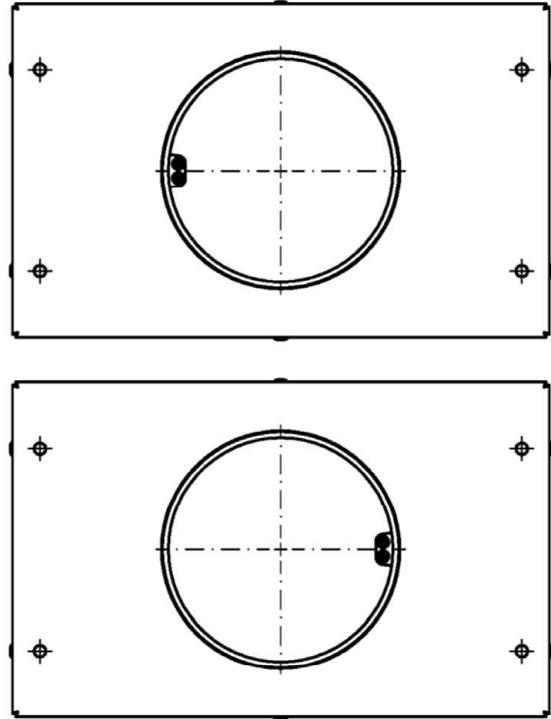
Montage an klassifizierten Lüftungsleitungen

Anlage 4

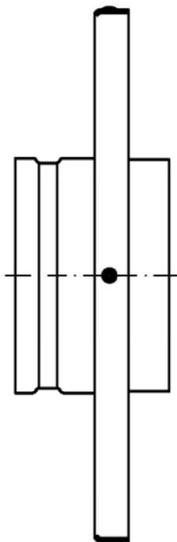
Einbaulage vertikal



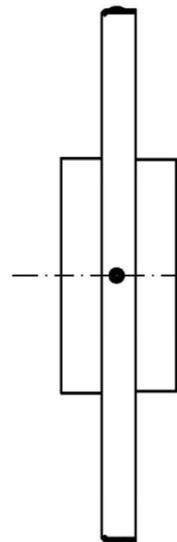
Einbaulage horizontal



Standardvariante



Variante Stützen kurz



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Einbaulagen und Varianten

Anlage 5